

Bekanntgabe
an den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit auf dem Marktplatz in den Sommermonaten

In den Jahren 2007 bis 2009 hatte jedes Jahr ein Probeversuch in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit (statt bis 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr) in den Sommermonaten stattgefunden. 2010 wurde der Versuchsbereich auf den Marktplatz beschränkt, weil die Immissionsschutzbehörde nur noch hier eine Prägung durch Gastronomie gesehen hat, welche Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist.

Ein schalltechnisches Gutachten zu Außengastronomien auf dem Marktplatz kam im November 2007 zu dem Ergebnis, dass dort Außengastronomie im angenommenen Umfang betrieben werden kann, ohne dass mit Überschreitungen höchstzulässiger Pegelwerte zu rechnen ist. Das gleiche gelte bei Verschiebung der Nachtzeit um eine Stunde.

Trotz Aufruf in der Presse, sich zum jeweiligen Probeversuch zu äußern, hatte sich einzig im Jahr 2009 ein Marktanlieger zur Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit geäußert. Gegen den Zeitraum bis 23.00 Uhr hatte er nichts einzuwenden; war aber nicht damit einverstanden, dass in einem Fall die Außenbewirtschaftungsfläche darüber hinaus betrieben wurde. Die Polizei wurde daraufhin gebeten, hier verstärkt zu kontrollieren. Erneute Beschwerden sind nicht eingegangen.

Da also keinerlei Beschwerden über die Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit bis 23.00 Uhr in den Sommermonaten auf dem Marktplatz eingegangen sind und ein starkes Interesse der Stadt Helmstedt an dieser Maßnahme besteht, um den Marktplatz zu beleben und als Kommunikationspunkt zu fördern, soll eine Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit auf dem Marktplatz für den Zeitraum 01.06. bis 30.09. eines jeden Jahres etabliert werden.

Hierzu werden die Betreiber der Gastronomiebetriebe des Marktplatzes unter Bezugnahme auf ihre Gaststättenkonzession (sofern sie darüber verfügen; sonst ohne diesen Bezug) angeschrieben. Neben dem Vorbehalt einer evt. gesetzlichen Änderung durch das in Vorbereitung befindliche Nds. Gaststättengesetz, wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Immissionsschutzbehörde bei Beschwerden Maßnahmen ergreifen wird, die zu einer Beendigung der Sonderregelung bzw. auch zu Sanktionen gegenüber den Störern führen könnten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)